

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Wahlen 2016

Bekanntmachung zur Landtagswahl 2016

Die Gemeinde Bördeland sucht Wahlhelfer

Am 13.03.2016 findet die Wahl zum Landtag in Sachsen-Anhalt statt.

Diese Wahl muss natürlich auch organisiert und durchgeführt werden. Da nicht alle Aufgaben ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland bewältigt werden können, benötigen wir Ihre Unterstützung.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer erhalten Sie ein Erfrischungsgeld.

Als Wahlhelfer haben Sie unter anderen folgenden Aufgaben:

- Sie tragen Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Sie überprüfen die Berechtigung zur Wahl auf Grund des Wählerverzeichnisses und
- führen die spätere Auszählung der Stimmen durch.

Hierfür benötigen Sie keine speziellen Vorkenntnisse oder Fertigkeiten, denn Sie werden am Wahltag auch durch wahlerefarne Personen unterstützt.

Haben Sie zum Einsatz noch Fragen, benötigen Sie noch mehr Informationen oder wollen Sie Wahlhelfer sein, dann wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Post:
Gemeinde Bördeland
OT Biere
Wahlbüro
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

Telefon: 039297/260
E-Mail: buergerbuerer@gem-boerdeland.de

Wir freuen uns über Ihr Engagement und bedanken uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Bördeland liegt in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2016 während der Dienststunden von

| Dienstzeiten: | Montag | 7:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr |
|---------------|------------|------------------|-------------------|
| | Dienstag | 7:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr |
| | Mittwoch | 7:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr |
| | Donnerstag | 7:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 17:00 Uhr |
| | Freitag | 7:00 – 12:15 Uhr | |

in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland im Zimmer 103 zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. § 16 Satz 1 Nr. 1 LWO-LSA wird darauf hingewiesen, dass der Raum der Auslegung barrierefrei zu erreichen ist.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland während der Dienststunden, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Februar 2016 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 20 Wanzleben durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält.
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist verlegt.
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 21. Februar 2016) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 26.02.2016 versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. März 2016 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigte durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bördeland, den 04. 02. 2016

B. Nimmich
Bürgermeister
der Gemeinde Bördeland

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt, 9 – Oschersleben und 20 – Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2016 Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Im Nachgang zu den Bekanntmachungen vom 29.07.2015 (Amtsblatt Nr. 50), vom 12.08.2015 (Amtsblatt Nr. 53) und vom 28.10.2015 (Amtsblatt Nr. 70) wurde ein Wahlehrenamt neu besetzt.

Als Ersatz für den Beisitzer Herrn Klaus Czernitzki wohnhaft in der Stadt Haldensleben wurde Frau Brigitte Böttcher wohnhaft in der Stadt Haldensleben berufen. Der Beisitzer Herr Heinz Gerecke wird ebenfalls die Stellvertretung für Frau Böttcher übernehmen. Der Kreiswahlausschuss setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

| Beisitzer | | stellv. Beisitzer | |
|--------------------|--------------|-------------------|------------------------------------|
| Name, Vorname | Anschrift | Name, Vorname | Anschrift |
| Hermann, Cindy | Barleben | Thielbeer, Ralph | Loitsche-Heinrichsberg OT Ramstedt |
| Riebold, Kerstin | Wolmirstedt | Nase, Frank | Barleben |
| Strube, Eva | Haldensleben | Gerecke, Heinz | Haldensleben |
| Böttcher, Brigitte | Haldensleben | | |
| Maspfuhl, Heinz | Wolmirstedt | Hoef, Joachim | Haldensleben |
| Zeymer, Bodo | Haldensleben | Rummel, Maren | Wanzleben-Börde OT Seehausen |

Haldensleben, 22.01.2016

Walker
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2016 ist als Anlage beigefügt.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben am 27.01.2016

Beschlussvorlage I-01/2016 – Grundstücksangelegenheit Lindenstraße Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage II-01 / 2016 – Grundstücksangelegenheit Magdeburger Straße Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 28.01.2016

Beschlussvorlage 01 – 01 / 2016 – Übertragung des Abschlusses von Vereinbarungen und der Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) auf den Bürgermeister

Beschluss:

Auf der Grundlage des 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, überträgt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland dem Bürgermeister den Abschluss von Vereinbarungen und die Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), in der derzeit gültigen Fassung, für alle Tageseinrichtungen in der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02 – 01 / 2016 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Gaststätte „Zum Pferdellall“ OT Eggersdorf in Höhe von 2000,00 € zur Durchführung des Oktoberfestes im Jahr 2015 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03 – 01 / 2016 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 5. Änderung des B-Planes 02 /92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“ Teil A

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben, die Aufstellung der 5. Änderung des B-Planes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB .

Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, ist nach §13 Abs.2 Nr.3 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zur 5. Änderung des B-Planes vorgebracht werden können.

Anregungen die nicht die 5. Änderung des B-Planes betreffen, werden in diesem Bauleitverfahren nicht berücksichtigt.

Der Entwurf der 5. Änderung des B-Planes 02/ 92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“ Teil A und die Begründung werden in der beigefügten Fassung (Stand Dezember 2015) bestätigt und die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

- Entwurf 5.Änderung des B-Planes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“ Teil A (Stand Dezember 2015)
- Planzeichnung

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 04 – 01 / 2016 – Beschluss zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, beschließt auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2,5,8,11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kom-

munalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in den derzeit geltenden Fassungen, die Satzung der Gemeinde Bördeland zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.49, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), der §§ 2,5,8,11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt(KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996,zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung vom 29.10.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) In der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen Welsleben und Zens obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 54 Abs.1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „ Elbaue“ mit Sitz in 39218 Schönebeck im Grundweg 83 und dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne in der Ernst-Thälmann-Str. 14.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser - und Bodenverbände (WVG),55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind, sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Elbaue und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Die Gemeinde Bördeland ist gemäß § 54 Abs.3 WG-LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „ Untere Bode“.

(4) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes„ Elbaue“ gehören die OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Welsleben, Kleinmühligen und Eggersdorf.

(5) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ gehören die OT Zens, Großmühligen, Eickendorf und Biere.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Bördeland legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs.1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Ermittlung des umlagepflichtigen Aufwandes

Als umlagefähiger Aufwand gelten die Beiträge, die die Gemeinde Bördeland jährlich an die Unterhaltungsverbände nach §1 zu zahlen hat.

§ 6 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Gemeinde Bördeland.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche
- (2) Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagesatzung festgelegt
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn dieser niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Bördeland binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Bördeland ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Bördeland zulässig.
- (2) Die Gemeinde Bördeland darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 1. § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
2. § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
3. § 8 Abs.4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Bördeland nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
4. § 8 Abs. 5 verhindert, dass die Gemeinde Bördeland an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann im Sinne des § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Umlage der Unterhaltung von öffentlichen Gewässern vom 30.10.2015, veröffentlicht am 10.11.2015, außer Kraft.

Bördeland, den 29.01.2016

Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung des Ordnungs- und Sozialamtes

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) ab dem 01.03.2016 in Bezug auf das Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot nach § 3 Abs. 4 HundeG LSA ergeht diese Information, speziell an die betreffenden Hundezüchter im Gebiet der Gemeinde Bördeland.

Die Hundezüchter werden auf diesem Wege in Kenntnis gesetzt, dass ab dem 01.03.2016 das Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot gemäß § 3 Abs. 4 HundeG LSA mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA in Kraft tritt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27 vom 02.11.2015).

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 HundeG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 HundeG LSA gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA züchtet oder vermehrt oder mit diesen handelt.

GVBl. LSA Nr. 27/2015, ausgegeben am 02.11.2015

Das Bauamt informiert

Anlässlich des Wintereinbruchs möchten wir an die Räum- und Streupflicht der Anlieger erinnern.

Bitte beachten Sie, dass die Gassen und Straßeneinläufe schnee- und eisfrei gehalten werden.

Damit die Fahrzeuge des Winterdienstes ordnungsgemäß die Straßen unserer Gemeinde beräumen können, ist es erforderlich, dass die Fahrbahnen ca. 3 m breit frei sind. Die Anlieger und Autofahrer werden gebeten ihre Autos so abzustellen, dass die Räumfahrzeuge ohne Behinderung die Straßen (ca. 3 m Durchfahrtsbreite) vom Schnee räumen können.

Leider lässt es sich in Einzelfällen nicht vermeiden, dass bei größeren Schneemengen Zugänge / Zufahrten „zugeschoben“ werden.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, der Winterdienst ist bestrebt, zügig zu räumen und für angemessene Verkehrsverhältnisse zu sorgen.

Der Winterdienst fordert uns alle, etwas Verständnis füreinander ist hilfreich und erleichtert die Arbeit.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
- Wanzleben, 07.12.2015

Aktenzeichen: 32.1 – 611 B10 - SBK 013

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgebung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013

Landkreis Salzlandkreis gemäß § 61 i.V.m. § 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der 01.03.2016, 0:00 Uhr festgesetzt.
Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
Der Besitz- bzw. Nutzungsübergang wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt. Diese werden ebenfalls öffentlich bekanntgemacht
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 29.02.2016 aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß § 61 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 11.07.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zu diesem Nachtrag fand am 6.11.2015 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben.

Somit ist der Flurbereinigungsplan seit dem 07.11.2015 unanfechtbar.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 liegen vor.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem

aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden. Hiermit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Ortsumgehung Schönebeck B 246 a angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden

Im Auftrag

Jens Spicher

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurbereinigungsbehörde –

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben
- Börde - Wanzleben, 07.12.2015

Aktenzeichen: 32.1 – 611 B10 - SBK 013

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013

Überleitungsbestimmungen

zur Regelung des Besitzübergangs zum 1.10.2016 i.V.m. der Ausführungsanordnung vom 7.12.2015 im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“.

Diese Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer ersetzt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

I. Übergang der Landabfindung

1. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem und kulturfähigem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen auch von Dünger, Strohballen, Stallung, Komposthaufen und dergleichen, Überhang von Strauchwerk, Verfall von Entwässerungseinrichtungen, Nematoden, starke Verunkrautung). Die Empfänger treten in den Beitz ihrer Landabfindungen nach Aberntung ein.
2. Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe sämtlicher Flächen wird der Tag nach Aberntung bestimmt. Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt. Am darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit der Bestellung beginnen.
Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist und Strohballen müssen bis zum 30.06.2016 vom Vorbesitzer abgefahren werden. Vorjährige Silagemieten sind bis zum 30.06.2016 abzufahren. Auf abzugebenden Flächen sind Mieten nicht neu anzulegen (gilt nicht für Zuckerrüben).
3. Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
 - a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt dies trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume oder Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung der zuständigen Behörden (ALFF, Untere Naturschutzbehörde) einzuholen.
 - c) Es ist ihm nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern (gilt nicht Zuckerrüben).

- d) Das Ausbringen von Klärschlamm oder sonstiger anzeigepflichtiger Stoffe ist im Jahr des Besitzübergangs auf Flächen, die einem Besitzwechsel unterliegen, nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann das ALFF den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

4. Der neue Besitzer kann die zugewiesene Fläche bestimmungsgemäß nutzen. Das heißt: Er hat die Obliegenheit (Schuldigkeit), den zugewiesenen Besitz mit Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Klärschlammausbringung, soweit durch den neuen Eigentümer gestattet, ist erst nach dem Besitzübergang möglich.

- a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden (gilt nicht für Zuckerrüben).
- b) Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
- c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautung (wie z.B. Schosser und Wildrüben) usw. ist das ALFF unverzüglich, spätestens aber am 30.06.2016, zu informieren.

5. Die Aufwendungen für die notwendigen Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Brunnen usw.

Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.

Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.

Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er ihm dies bis zum 30.06.2016 anzuzeigen. In diesem Fall hat der Vorbesitzer die Einfriedung auf seine Kosten zu entfernen.

III. Ausgleich wegen Düngezustandes und sonstigen Entschädigungen infolge Überganges aus dem alten in den neuen Rechtszustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Hühnertrockenkot, Stallmist) auf abzugebenden Flächen ist ab dem 30.06.2016 untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

IV. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 FlurbG.

V. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- 1.) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzzeichen gem. § 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung, das Umsetzen oder die Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind vom Schadenverursacher zu tragen.
Der Empfänger hat sich rechtzeitig zu informieren, wo sich in der Landabfindung alte, ungültig gewordenen Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.
- 2.) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und deren Anlagen als Ordnungswidrigkeit und bei vorsätzlicher Begehung als Straftat geahndet wird.
- 3.) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Des Gleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 4.) erforderliche Entscheidungen bezüglich freiwillig eingegangener Agrarumweltmaßnahmen sind nach den entsprechenden Richtlinien richten.
- 5.) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF entscheidet.

VI. Rechtsfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VII. Zwangsverfahren

Die Flurbereinigungsbehörde kann für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungs-vollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder un-mittelbarer Zwang) anwenden, um im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

Jens Spicher

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)

Bekanntmachung Schulanmeldung 2017/18

**Grundschule Friedrich Loose
Großmühligen**

Alle Kinder der Ortsteile Eggersdorf, Großmühligen, Kleinmühligen und Zens, die bis zum 30.06.2017 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2010 – 30.06.2011), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2017/18) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

am Mittwoch, den 24. Februar 2016 von 07:30 – 15:30 Uhr

am Donnerstag, den 25. Februar 2016 von 07:30 – 11:30 Uhr

**in der Grundschule Großmühligen (Sekretariat),
Breiter Weg 3, 39221 Bördeland** erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**. Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297-20287).

Im Auftrag

Bernd Möhring
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt

Bekanntmachung Schulanmeldung 2017/18

**Grundschule „Juri Gagarin“
Welsleben**

Alle Kinder der Ortsteile Biere, Eickendorf und Welsleben, die bis zum 30.06.2017 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2010 – 30.06.2011), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2017/ 18) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

**am Mittwoch, den 24. Februar 2016 von 09:00 – 11:00 Uhr
und von 14:00 – 17:00 Uhr**

**in der Grundschule Welsleben(Sekretariat),
Krumme Str. 13, 39221 Bördeland** erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende **Kind** ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich vorzustellen**. Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039296-20215).

Im Auftrag

Bernd Möhring

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielansetzungen des MTV Welsleben 1887 e. V.

- 05.03.2016 **E-Jugend**
MTV – SG Eggersdorf
- 06.03.2016 **D-Jugend**
SV Gr. Rosenberg – MTV
- Salzlandliga**
MTV – SV Egel
- 13.03.2016 **E-Jugend**
Schönebecker SV I – MTV
- D-Jugend**
MTV – SSV Barby
- Salzlandliga**
SV Pretzien – MTV
- 20.03.2016 **D-Jugend**
TSV Eggersdorf – MTV
- Salzlandliga**
SV Rathmannsdorf - MTV

MTV sagt Danke für die Unterstützung

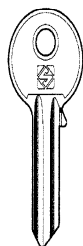
Bei der letzten Altpapiersammlung der Jugendabteilung des MTV Welsleben im Herbst 2015 wurden 7 Tonnen gesammelt. Wir möchten uns bei allen Einwohnern, Eltern, Trainer und dem Vorstand recht herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Danke für die Bereitstellung der Fahrzeuge. Die Einnahmen kommen der Jugendabteilung für das anstehende Trainingslager im Sommer zu Gute.

Bitte schonmal vormerken die nächste Altpapiersammlung findet am 16. April 2016 statt.

Danke

Jugendabteilung MTV Welsleben 1887 e.V.

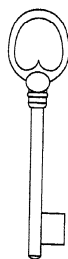
Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert - Qualität

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de
* SAT-Anlagen
* Telefonanlagen
* Telefone
* Faxgerät

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie
bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden
u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstraße 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen,
programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühligen

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m², 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab sofort frei
flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421

2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühligen

Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 45 m², 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 201 €, Garage 30 €, NK-VZ 120 €, ab 01.11.2015
flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421

Wohnraumvermietung in Eickendorf

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung im EG. Wohn. mit 58 m², Bad mit Wanne u. Dusche. Ein separater Hauswirtschaftsraum. Heizung/Warmwasser über Gas-Brennwerttherme. KM 265,- € + NK 70,- €. PKW Stellplatz möglich. Kautions 3 Monatsmieten (KM).
Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

Wohnung in einem alten Gutshof!

Helle, freundliche 4-Zimmer Wohnung in 39221 Welsleben, Lange Str. 16 zu vermieten, Erdgeschoss, 97 qm, 4-Zimmer, Küche, Bad, Stellplatz für Auto im Hof vorhanden, Gasetagenheizung, Wohnung in gutem Zustand (nicht verwahrlost oder sonstiges), es müsste nur noch ein wenig Hand angelegt werden (teilweise Wände frisch streichen und neuer PVC verlegen/abgewohnt), Materialkosten werden anteilmäßig übernommen, bei Selbstrenovierung sofort frei. Kein Energieausweis, da Denkmal, Kaltmiete: 426,00 Euro + 80,00 Euro Nebenkosten, Kautions: 852,00 Euro, Besichtigung nach Absprache.
Tel: 0721/484507 oder 0174/2424043

Jahreshauptversammlung Gartenverein „Erholung“ e.V. Biere mit Wahl des Vorstandes

Es werden alle Garten- und Ehrenmitglieder zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den

05.03.2016, um 14.00 Uhr

in den Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung Bördeland herzlich eingeladen.

Hauptthemen: Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderung

In unserer Gartenanlage sind für Interessenten noch einige freie Gärten mit massiven Lauben zu vergeben. Die Pacht liegt unter 24,00 Euro pro Jahr, Interessenten bitte bei Frau Kramer, Telefon 039297 / 20325 melden.

Vorsitzender
Wiemann

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühligen

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühligen findet am Mittwoch, den **17. März 2016 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Schlemmerhügel“, Schützenstraße 18, 39221 Großmühligen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht der Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühligen. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großmühligen herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Großmühligen, 07.01.2016
Der Vorstand (U.Möbius)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft findet am Mittwoch, den **9. März 2016 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Pferdestall“, Bahnhofstr. 7, 39221 Eggersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eggersdorf herzlich zum gemeinsamen Essen und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Eggersdorf, den 07.01.2016
Der Vorstand (P. Geven)

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Welsleben findet

**am Donnerstag, den 25. März 2016, um 18:00 Uhr
in Welsleben Eiscafé Brauckmann statt.**

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welsleben herzlich eingeladen. Mitglieder sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Welsleben.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der neuen Kassenprüfer
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Welsleben, 07. Januar 2016
Der Vorstand

Der FSV Blau-Weiß Biere richtet im Nachwuchsbe-
reich 2 Turniere (Pokal des Ortsbürgermeisters
Peter Buchwald und den Pokal von Landwirt
Claus-Dieter Vorwig) aus.

Am **6. Februar 2016 ab 09:00 Uhr** findet im SFZ in
Eggersdorf ein Turnier der G- und F-Junioren statt.
Folgende Mannschaften der G-Junioren kämpfen
um den Pokal des Ortsbürgermeister P. Buchwald.

SG Biere/Eggersdorf
Schönebecker SV
SG Förderstedt/Atzendorf
SV Eintrach Gommern
MTV Welsleben

Ab 12:00 Uhr kämpfen die F-Junioren des

FSV Blau-Weiß Biere
Schönebecker SV
TSV Blau-Weiß Eggersdorf
SV Eintracht Gommern
SV Blau-Weiß Barby

um den Pokal des Landwirtes C-D.Vorwig (OT Biere)
Die Spieler, Trainer und Sponsoren würden sich
über viele Zuschauer freuen.
Für das leibliche Wohl (Speisen und Getränke) ist
gesorgt.
Ein Dankeschön an das Taxiunternehmen Lutz
Kirkam und die Fleischerei Friedhelm Hoffmann für
die Unterstützung.

Nachwuchsleiter
Frank-Uwe Riechert

Wir suchen zum **01.02.2016** eine/n engagierte/n, flexible/n und
teamfähige/n

Leiter/in für eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte

Sie besitzen:

- einen Abschluss als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in
oder Diplom- Sozialpädagoge/in
- Kenntnisse in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- sozialpädagogisches Fachwissen,
Durchsetzungsvermögen
- Fürsorge und Verantwortung für die Kinder
- soziale Kompetenz und Führungsqualitäten,
Organisationstalent
- Erfahrungen bei der Umsetzung einrichtungsspezifi-
scher pädagogischer Konzepte und der Anleitung der
Mitarbeiter und Praktikanten,
- Zusammenarbeit mit Behörden

Arbeitsort: Biere befristet bis 31.12.2016

Arbeitszeit: 28 Std. / Woche vorwiegend am Nachmittag
und in den Abendstunden

Gehalt: nach Vereinbarung

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis
zum 31.01.2016
an:

Volkssolidarität
Kinder-,Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt
Leipziger Str. 16
39112 Magdeburg
Kjf-ggmbh@volkssolidaritaet.de



Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied von meiner
lieben Frau, unserer lieben Mutti, Oma, Schwie-
germutter und Schwester

Doris Bartl

nahmen, sich in aller Stille mit uns verbunden
fühlten, für die lieben Worte, Gesten und Gaben.
Unser Dank gilt auch der Rednerin Frau Schulze für
die tröstenden Worte in der schwersten Stunde des
Abschieds sowie dem Bestattungsinstitut
Heiduck und dem Blumenhaus S. Dobbert.

In stiller Trauer
Manfred König und Angehörige

Biere, Januar 2016

Danksagung

Es ist schwer, von einem geliebten Menschen Abschied zu nehmen, tröstend ist es aber zu erfahren, wie viel

Liebe, Freundschaft und Wertschätzung unserem lieben Entschlafenen

Volkmar Stille

entgegengebracht wurde.

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich durch Wort, Schrift, Blumen- und Geldspenden sowie stillen Händedruck verbunden fühlten.

Besonders danken wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, der Familie Brauckmann und Kolleginnen, seinen Arbeitskollegen und –kolleginnen, Blumenhaus Dobbert sowie dem Bestattungsinstitut Wunneburg.

In stiller Trauer

**Gudrun Stille und Kinder
Seine Mutter Ilse Stille**

Welsleben, im Dezember 2015

Danksagung

Auch wenn du nicht mehr da bist,
in unseren Herzen lebst du weiter.

Udo Maerz

Danke für ein stilles Gebet,
für das tröstende Wort
gesprochen oder geschrieben
für einen Händedruck, wenn Worte fehlten
für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft
für Gestecke, Kränze und Zuwendungen
allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und
Bekanntem die meinen Mann in seinem Leben
und auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Besonderer Dank gilt dem Pfarrer Götz Beyer,
dem Bestattungsinstitut Heiduk für
die würdevolle Begleitung
und der Arztpraxis Dr. Feuersenger.

Im Namen aller Angehörigen
Gudrun Maerz und Familie

Biere, im Dezember 2015